

Antragsteller (Name, Anschrift, Telefonnummer)

(Datum)

An das
Gemeindeamt Niederthalheim
Hauptstraße 42
4692 Niederthalheim

Betrifft: Ersuchen um Benützung des Mehrzwecksaales
(lt. Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.2012)

Der gefertigte Veranstalter ersucht die Gemeinde Niederthalheim um Überlassung des Mehrzwecksaales, Toilettenanlagen, Garderobe und Foyer

für die am/von-bis _____

stattfindende Veranstaltung: _____

und akzeptiere nachfolgende angeführten Bedingungen:

1. Die Miete muss vorgenannten Bereich umfassen. Die Miete beginnt am _____ um ___ Uhr und endet am _____ um _____ Uhr. Als Uhrzeit gilt die Öffnung, bzw. Schließung des Saales für die Besucher. Der Mehrzwecksaal wird von uns vom _____ bis _____ in Anspruch genommen.
2. Die Benützung des Mehrzwecksaales ist nur zu dem vom Bürgermeister festgesetzten Zweck und nur innerhalb der vom Bürgermeister festgesetzten Zeiten zulässig.
3. Für die Benützung des Mehrzwecksaales (ohne Küche) sind nachfolgende Entgelte zu entrichten.:

Für Vorträge, Versammlungen, Konzerte, Theater (o. Eintritt)	(€ 41,67 + MWSt. 8,33)	€ 50,00
Für Vorträge, Versammlungen, Konzerte, Theater (mit Eintritt)	(€ 62,50 + MWSt. 12,50)	€ 75,00
Für Hochzeiten, Bälle, Tanzveranstaltungen, Mostkost der LJFG	(€ 133,33 + MWSt. 26,67)	€ 160,00
Für Veranstaltungen von auswärtigen Veranstaltern	(€ 262,50 + MWSt. 52,50)	€ 315,00

Veranstaltungen mit mehreren Terminen (nur für in Niederthalheim ansässige Vereine u. Körperschaften):
Hobby-Volleyball, Turnen, Yoga, Aerobic, Skigymnastik,
Tanzkurse, je Termine (€ 4,17 + MWSt. 0,83) **€ 5,00**

Benützungsentgelt für Mehrzwecksaal und Küche:
Auf alle unter Pkt. 2 angeführten Tarife, wird ein Pauschale von (€ 62,50 + MWSt. 12,50) **€ 75,00**
aufgeschlagen.
In den o. a. Entgelten sind die Betriebskosten enthalten.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, die notwendigen behördlichen Bewilligungen (Veranstaltungsbewilligung, Gastgewerbekonzession) zeitgerecht vor Veranstaltungsbeginn selbst einzuholen bzw. darum anzusuchen.
5. Bei Mitbenützung der Küche, ist zeitgerecht vor Beginn der Benützung eine Bestandsaufnahme des Inventars mit einem(r) Gemeindemitarbeiter(in) vorzunehmen. Desgleichen auch nach Beendigung der Benützung. Für die Küchenbenützung ist eine Kautions von € 150,00 zu erlegen, welche nach ordnungsgemäßer Abnahme am Ende der Benützung rückerstattet wird. Beschädigungen der Geräte oder der Kücheneinrichtung, werden auf Kosten des Benützers repariert oder erneuert. Fehlendes Inventar ist vom Benützer zu ersetzen.

6. Der Veranstalter hat die im Merkblatt der BH Vöcklabruck angeführten Auflagen und Hinweise einzuhalten. Für das Nichteinhalten dieser Bestimmungen haftet der Veranstalter.
7. Laut amts- und feuerpolizeilicher Verfügung beträgt die höchst zulässige Besucherzahl 282 Personen bei Tisch und Sessel. Für etwaige Folgen durch Mehreinlass haftet der Veranstalter.
8. Vor der Benützung des Mehrzwecksaales durch den Veranstalter erfolgt eine Abnahme durch denselben. Nach der Benützung erfolgt die Abnahme durch die Gemeinde. Der Veranstalter wird darauf hingewiesen, dass Schäden, die vor der Benützung bereits vorhanden waren und der Gemeinde nicht gemeldet wurden, dem Veranstalter als Schadenersatz zur Refundierung vorgeschrieben werden können.
9. Die Veranstalter haften für alle durch Besucher oder Mitwirkende verursachten Schäden. Ebenso haftet der Veranstalter für durch Dekorationsbefestigungen oder ähnlichen verursachte Schäden. Der Veranstalter nimmt auch Abstand vom wilden Plakatieren im Innenbereich des Veranstaltungszentrums.
10. Abbauarbeiten von Turngeräten dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde durchgeführt werden. Der Veranstalter übernimmt und haftet für die sichere Montage der abgebauten Turngeräte nach der Veranstaltung. Für nicht sachgemäße Montage haftet der Veranstalter.
11. Es ist erforderlich eine Brandwache und bei Bedarf einen Ordnungsdienst (s.Pkt. 3 des Merkblattes) der örtlichen Feuerwehr beizuziehen, für deren Kosten der Veranstalter aus eigenem aufkommt. Der Auftrag für Ordnerdienst und Brandwache muss jedoch VOM Bürgermeister erteilt werden.
12. Das Aufstellen der Sesseln, Tische und Bühne vor der Veranstaltung und das Stapeln und Wegräumen derselben nach der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter. Die Grobreinigung des benützten Bereiches muss der Veranstalter durchführen. Die Endreinigung wird von der Gemeinde veranlasst und geht zu Lasten der Veranstalter.
13. Die Benützung des Turnsaales soll nur während der unterrichtsfreien Zeiten erfolgen. In Ausnahmefällen muss mit der Schulleitung Rücksprache gehalten werden. Bei Terminkollisionen mit den Sportvereinen ist vorher unbedingt das Einvernehmen mit der Gemeinde und den Sportvereinen (bei Turnsaalbenützung) herzustellen.
14. Die Gemeinde übernimmt keine wie immer gearteten Haftungen finanzieller Art, falls infolge technischen Versagens (Heizung, Beleuchtung etc.) die Veranstaltung abgesagt oder vorzeitig beendet werden muss.
15. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Verantwortung bei etwaigen Verletzungen. Schäden aller Art sind umgehend der Gemeinde zu melden. Die Gemeinde kann die Benützungsbewilligung zurückziehen, wenn die Gefahr des Missbrauchs oder von Beschädigungen besteht.
16. Bei der Benützung des Mehrzwecksaales für Sportzwecke ist die Turnhallenordnung, die im Mehrzwecksaal anzuschlagen ist, einzuhalten.
17. Dieses Ansuchen ist spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung beim Gemeindeamt Niederthalheim in zweifacher Ausfertigung einzureichen und tritt mit der Unterschrift des Bürgermeisters in Kraft.

Der Antragsteller

Der Bürgermeister